

Zuwanderungsgesetz (2005)

Kurzbeschreibung

Das Gesetz kam auf Grundlage eines Kompromisses zwischen CDU und SPD im Juni 2004 zustande und trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Es ist das erste Gesetz in der deutschen Geschichte, das Migration und Zuwanderung umfassend adressiert. Der Begriff der „Einwanderung“ wird in dem Gesetz vermieden.

Quelle

Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern

§ 1. Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Förderung der Integration von Ausländern. Die Regelungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt. [...]

§19. Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit [...] zugestimmt hat [...].

Hoch qualifiziert nach Absatz 1 sind insbesondere

Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen,

Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion oder

Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. [...]

§ 43. Integrationskurs

Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird gefördert.

Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Der Integrationskurs umfasst Angebote, die Ausländer an die Sprache,

die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland heranzuführen. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können.
[...]

Quelle: *Bundesgesetzblatt* (2004), S. 1950.

Empfohlene Zitation: Zuwanderungsgesetz (2005), veröffentlicht in: German History Intersections, <<https://germanhistory-intersections.org/de/migration/ghis:document-98>> [02.05.2024].